

Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch den Postweg 2 Mark.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Verlage von Reinhold Nietzschmann. Fernsprecher nach Berlin und Leipzig. Anschluß Nr. 289.

Insertionspreis für die fünfgrößte Corpos. Seite oder deren Raum 12 Wg.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreieckigste Reclame oder deren Raum 30 Wg.

Nr. 14.

Freitag, den 17. Januar 1890.

91. Jahrgang.

Die Eröffnung des preussischen Landtages.

Berlin, 15. Januar.

Der Landtag ist heute Mittag durch den Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums Herr v. von Büttcher im Weißen Saale des königlichen Schlosses eröffnet worden. Die Eröffnung vollzog sich in schlichten Formen. Nach Abhaltung der Gottesdienste im Dom und in der Gedwigskirche erschienen gruppenweise und einzeln die Abgeordneten und Mitglieder des Herrenhauses im Weißen Saale. Die militärische Uniform war nicht vorherzusehen. Wie immer war vor Allen Graf Moltke pünktlich am Platze. Die Bürgermeister aus dem Herrenhaushaus trug die bekannte Amtskette. Von vielen bekannten und genannten Landesvertretern sahen wir die Präsidenten v. Kötter, den Vizepräsidenten v. Benbo, die Herren v. Kolerig, v. Zagow, v. Wisnart-Kniephof, v. Köhler, Dr. Sattler, Dr. Friedberg, Dr. v. Gynen, Graf Scharf, Dr. v. Tiedemann, Herr v. Eckartstein, Graf Limburg-Sturum, Dr. Weber (Gentlin) vom Freisinn, Dr. Berge, vom Centrum Dr. Bachem. Aus dem Herrenhaushaus waren anwesend der bisherige Präsident, Herzog von Ratibor, Fürst Hagenfeld, Graf Badewier, Hausminister v. Wedell, Graf Moltke, Herr v. Manneffel, v. Kleff-Negow, der frühere Minister von Puttkamer.

Jein Minuten nach 12 Uhr betreten die Mitglieder des Staatsministeriums zum ersten Male in neuer Dienstuniform im Weißen Saal und stellten sich zur Linken des verhallten Thrones auf. Der Vizepräsident des Staatsministeriums, Herr v. Büttcher, trat einige Schritte vor und verlas die Thronrede mit erhabener Stimme.

Die Thronrede wurde an der Stelle, wo von den Deputierten die Rede ist, und bei den Stellen, wo die Thronrede verliest, daß gegen künftige Anstimmungen im Reichstag die Vorlage getroffen sei, daß die Beziehungen Deutschlands zu anderen Mächten gute seien, beifällig aufgenommen.

Der bisherige Präsident des Herrenhauses, Herzog von Ratibor, brachte das Hoch auf den Kaiser aus. Die Verlesung stimmte begeistert ein.

Der Wortlaut der Thronrede ist folgender:
Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der Kaiser und König haben mir den Auftrag zu erteilen geruht, den Landtag der Monarchie zu begrüßen und auch an dieser Stelle Allerhöchstem Danke für die mannigfachen Beweise der Ergebenheit und Treue Ausdruck zu geben, welche Sr. Majestät und Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in verschiedenen Provinzen neuerdings entgegengebracht sind.

Se. Majestät halten Euch versichert, daß die tiefe Trauer, in welche Allerhöchstdiebeln und das königliche Haus durch das Hinscheiden Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta versetzt worden sind, im ganzen Lande mitempfinden und daß das Andenken an die hohe Frau und an ihre segensreiche Thätigkeit auf dem Gebiete der Nächstenliebe im Gedächtnis des Volkes fortleben wird.

Die Finanzlage des Staates ist nach dem Abschluß des letzten und den bisherigen Ergebnissen des laufenden Rechnungsjahres wiederum eine günstige.

Die über die Vorschläge hinausgehenden Einnahmen wichtiger Verwaltungszweige sind insofern in gleicher Höhe für die nächsten Jahre nicht zu erwarten, während eine Verminderung des Ausgabebedarfes fast nirgends, ein weiteres notwendiges Wachsen desselben dagegen an zahlreichen Stellen in Aussicht steht. Schon für das nächste Jahr wird eine erhebliche Steigerung des Materialbeitrages für das Reich vorzutreten sein.

Die Günstigkeit der heutigen Lage entspringt deshalb nicht davon, durch vermehrte Tilgung der Staatsanleihe die Zukunft thümlich zu entlasten und erhöhte Vorzicht in neuer Befahrung bestehen zu lassen.

Unter Ihrer bereitwilligen Mitwirkung sind in den letzten Jahren Verbesserungen der Beamtenstellungen durchgeführt, welche zwar erhebliche und wertvolle Anlässe zu der erstrebten allgemeinen Erhöhung der Dienstentlohnungen bilden, hinter dem Bedürfnis, namentlich der unteren und mittleren Stellen oder weitestlich zurückzuführen. Die Regierung hält sich deshalb für verpflichtet, weitere Erhöhungen mit Ihnen zu vereinbaren.

Außerdem werden neue und vermehrte Ausgaben vorzutreten sein für die Erfordernisse des Staatsdienstes, für die regelmäßige Pflege von Kunst und Wissenschaft, der Verkehrsanstalten aller Art, sowie des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Der Entwurf des Staatshaushalts-Etats für das Jahr

vom 1. April 1890/91 wird Ihnen alsbald zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Der Vertrag vom 10. Mai 1883, durch welchen die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern im Gebiete des thüringischen Zoll- und Handelsvereins geregelt ist, entspricht nicht mehr den vielfach veränderten Verhältnissen. Es ist daher am 20. November v. J. zwischen den Bevollmächtigten der Vereinsstaaten ein neuer Vertrag vereinbart worden, welcher die Fortsetzung der bisherigen Gemeinschaft in besserer Weise sichern soll. Der Vertrag wird zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werden.

Der für die vorige Session in Aussicht gestellte Gesetzentwurf, welcher die bisherige Klassen- und Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umzugestalten und weitere Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern vorzubereiten bestimmt war, sollte die bestehende Grund- und Gebäudesteuer zunächst unberührt lassen. Im Landtage vorweg geführte Verhandlungen ließen jedoch erkennen, daß auf die seit geraumer Zeit beabsichtigte Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände der größere Wert gelegt und deren unmittelbare Verwirklichung in erster Linie erstrebt wurde. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers und Königs hat baraus Veranlassung genommen, den Rahmen der Vorlage darauf zu erweitern, daß beide Angelegenheiten — die Reform der Einkommensteuer und die Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer — mit einander verbunden und gleichzeitig zur Erledigung gebracht werden können. Eine entsprechende Vorlage wird vorbereitet.

An die Vorleser der einheitlichen Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens weiteren Landesstellen zuzuwenden, wird Ihnen die Erweiterung noch einiger Privatbahnen in Vorschlag gebracht werden, und auch in diesem Jahre eine Vorlage wegen Ausdehnung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Staatsbahnenwesens zur Beschlußfassung zugehen.

Die vorjährige Ernte ist in mehreren Landesteilen eine ungünstige gewesen. Dank der Förderung, welche die Zoll-einrichtungen des Reiches der vaterländischen Landwirtschaft gewähren, ist insofern die Hoffnung begründet, daß die schwierige Lage, in welche die landwirtschaftliche Bevölkerung jener Landesteile durch den Ernteausfall gekommen ist, ohne dauernd nachteilige Folgen zu überwinden sein wird.

Die Regierung Sr. Majestät hält es für notwendig, die Möglichkeit, Grundeigentum zu erwerben und sich selbst zu machen, mehr als bisher zu erleichtern. Es wird Ihnen deshalb ein Gesetzentwurf zugehen, durch welchen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke das Nichtsintuit der Rentengüter eingeführt werden soll.

Das erste Bild, welches der Aufschwung des Handels und der Gewerbetätigkeit im Laufe des letzten Jahres dargeboten hat, ist gestört worden durch die Arbeiterverhältnisse, welche namentlich in den Steinbrüchen in großem Umfange unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Kündigungssfrist und teilweise nicht ohne Gewaltthätigkeiten stattgefunden haben.

Es hat Se. Majestät den Kaiser und König mit Befriedigung erfüllt, daß die Arbeitgeber, vielfach mit Zurückstellung eigener Interessen, befristet gemessen sind, begründeten Beschwerden der Bergarbeiter Abhilfe zu schaffen und selbst weitgehenden Forderungen derselben entgegen zu kommen. Se. Majestät halten sich danach zu der Erwartung berechtigt, daß fernere Versuche zur Söderung der Eintracht zwischen den Grubenbesitzern und den Bergarbeitern an dem gesunden Sinn der Bevölkerung scheitern und daß die für die gesammte Arbeiterchaft nicht minder wie für den Bestand der Industrie gefährlichen Unterbrechungen wirtschaftlicher Thätigkeit fortan unterbleiben werden. Die Regierung, welche eine eingehende Untersuchung der von den Bergarbeitern erhobenen Beschwerden und Forderungen hat vornehmen lassen, wendet dieser Frage unangenehm ihre Aufmerksamkeit zu. Andererseits hat sie Vorlage getroffen, daß jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sofort mit Erfolg entgegengetreten werde. Ihrer Fürsorge für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen hat sie durch die Mitwirkung an der Vergebung des Reiches über die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität Ausdruck gegeben, und sie wird auch ferner nicht ablassen, weiter hervorzuhebende Bedürfnisse sorgfältig zu beachten und deren Befriedigung anzustreben. Ihre Fürsorge in Verbindung mit der eingetretenen Steigerung der Löhne bietet eine Gewähr dafür, daß das Bewußtsein einer mehr gesicherten Lage die Arbeiter in wachsendem Umfange durchdringen werde.

Zur Vereinfachung der über die Errichtung notarieller Urkunden bestehenden Vorschriften und zur möglichsten Regelung des Kostenansatzes in Angelegenheiten der freit-

willigen Gerichtsbarkeit werden Ihnen entsprechende Gesetzentwürfe vorgelegt werden.

Ueber die Ausführung des Gesetzes vom 13. Mai 1888, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Befestigung der durch die Hochwasser im Jahre 1888 verheereten Verheerungen wird Ihnen eine Denkschrift zugehen.

Zur Freude Sr. Majestät des Kaisers und Königs sind die Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Mächten nach allen Seiten gute.

Meine Herren! Se. Majestät giebt sich der Zuversicht hin, daß Ihre Arbeiten auch in der neuen Session, von dem Geiste vertrauensvollen Zusammenwirkens mit der Staatsregierung getragen, zur Förderung des Wohles und Gedeihens des Landes gereichen werden.

Die Thronrede strift den Kleinmuth Äußen, mit welchem in der letzten Zeit vielfach der neuen Tagung der preussischen Kammern entgegengelegen wurde. Es lag System darin, wenn immer wieder behauptet wurde, die jetzige Regierung bringe nichts mehr fertig und es gelinge ihr nichts mehr. Wenn nicht an jedem neuen Tage, so pochte man doch in jeder neuen Woche an, ob denn die Steuerreform-Vorlage endlich Aussicht habe, vor den Landtag gebracht zu werden. Die Thronrede giebt darauf eine sehr prägnante Antwort und die verschiedenen Parteien haben nunmehr Gelegenheit zu erklären, was sie wollen und was sie nicht wollen. Mit einer in sich selbst uneinigen Mehrheit kann immer eine Reform der direkten Steuern durchgeführt werden.

Das Wort der Regierung, daß sie sich für verpflichtet halte, auf dem Wege der Aufbesserung des Dienstentlohens der Beamten, und besonders der unteren und mittleren Stellen, mit dem Landtage weitere Fortschritte zu machen, ist ein sehr gewichtiges — es wird in tausend und aber tausend Familien reichen Dank wecken. Der Landtag aber wird sich ein solches Verdienst erwerben, wenn er dieses Wort so bald als möglich einzulösen sine ira et studio befreit ist.

Zum ersten Mal wird in einer preussischen Thronrede auch der Förderung gedacht, welche die Anstimmungen des Reiches der vaterländischen Landwirtschaft gewähren. Mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in welcher sich die landwirtschaftliche Bevölkerung der ärmlichen Landesteile insbesondere in Folge der vorjährigen Ernte befindet, ist dies um so bedeutender, als sich die intransigente Opposition immer wieder in dem Bemühen gefüllt, die Schädlichkeit der Jollerichtungen nachzuweisen und aus ihr eine Vertheuerung künftiger notwendiger Lebensbedürfnisse herauszureden. Die Aufgabe des Landtages wird es sein, in jeder Beziehung weiter auf die Aufklärung der weitesten Kreise der Bevölkerung hinzuwirken und die Wahlfälle der fortschrittlich faktischen Propaganda als solche hinzustellen und entschieden zu demitieren, daß im Staate Friede des Großen ein einzelner Stand mit der Aussicht auf Erfolg Ansprüche auf besondere Vergünstigung erheben könnte, es sei denn, daß seine Lage eine solche ist, wie die der Landwirtschaft in den letzten Jahren gewesen.

Die Art und Weise, wie der Kaiser und König die Verhältnisse der Bergarbeiter bespricht und auf der einen Seite seiner Anerkennung für die Erhaltung der Eintracht zwischen Arbeitgeber und Arbeiter Ausdruck giebt, auf der anderen Seite aber auch die Entschlossenheit bekundet, jeder Störung der Ruhe und Ordnung entgegenzutreten wird ebenso mit hoher Befriedigung im ganzen Lande aufgenommen werden, wie es die Befriedigung verdient, daß die Beziehungen Deutschlands zu den auswärtigen Mächten nach allen Seiten gute sind.

Abgeordnetenhaus.

1. Sitzung vom 15. Januar. 11 Uhr.

Am Ministerliche: Niemand.
Präsident von Kötter eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Nach unserer Geschäftsordnung fällt mir die Aufgabe zu, die Geschäfte des Hauses so lange zu führen, bis die Präsidentenwahl erfolgt ist. Demgemäß übernehme ich den Vorsitz unserer Geschäfte, so auch heute zuerst der Rede und Beginn unserer Ergebenheit gegen unsern König und Herrn Ausdruck zu geben, von welcher dieses Haus allezeit befreit ist, und in den Ihr einzustimmen: Se. Majestät der Kaiser und Königin sehr hoch! (Die Mitglieder stimmen dreimal lebhaft in diesen Worten ein.)

Meine Herren! Wir treten unter dem schmerzlichen Eindruck des herben Verlustes zusammen (die Mitglieder erheben sich von den Sitzen), welcher Se. Majestät den König, das ganze königliche Haus und unter Vaterland von Neuem betroffen hat. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Augusta für ihrem ruhmreichen Gemahl, unserem großen Kaiser und König Wilhelm I., in die Ewigkeit gefolgt. Gedenkt, Freude und Leid mit dem König und dem königlichen Hause zu theilen, betrauert das preussische Volk den Verzug einer Königin, deren ganzes Leben der Erfüllung der Pflicht und den Werken

Subscription

auf die

Loose zur ersten Classe der Lotterie zur Beschaffung der Mittel für die Niederlegung der Schlossfreiheit.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1889 ist dem Comité für die Niederlegung der Schlossfreiheit in Berlin die Erlaubniß zur Veranstaltung einer Lotterie nach Maßgabe des im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 15. Januar 1890 abgedruckten Lotterie-Planes für den Umfang des Preussischen Staates erteilt worden. Nach dem Plane werden 200 000 Loose mit Einteilung in ganze, halbe, viertel und achte Loose für 5 Classen ausgegeben.

Der Preis der Loose ist:

für die erste Classe	52,—
für die zweite Classe	20,—
für die dritte Classe	20,—
für die vierte Classe	36,—
für die fünfte Classe	72,—
Summa	200,—

Die Gewinne der 5 Classen sind wie folgt festgesetzt:

I. Classe 995 Gewinne.	II. u. III. Classe je 379 Gewinne.	IV. Classe 733 Gewinne.	V. Classe 7514 Gewinne.
1 a 500 000 <i>Ä</i> gleich 500 000 <i>Ä</i>	1 a 300 000 <i>Ä</i> gleich 300 000 <i>Ä</i>	1 a 500 000 <i>Ä</i> gleich 500 000 <i>Ä</i>	1 a 600 000 <i>Ä</i> gleich 600 000 <i>Ä</i>
1 a 400 000 " " 400 000 "	1 a 200 000 " " 200 000 "	1 a 400 000 " " 400 000 "	1 a 500 000 " " 500 000 "
1 a 300 000 " " 300 000 "	1 a 100 000 " " 100 000 "	1 a 300 000 " " 300 000 "	1 a 400 000 " " 400 000 "
1 a 200 000 " " 200 000 "	2 a 50 000 " " 100 000 "	1 a 200 000 " " 200 000 "	2 a 300 000 " " 600 000 "
2 a 150 000 " " 300 000 "	4 a 25 000 " " 100 000 "	1 a 100 000 " " 100 000 "	
3 a 100 000 " " 300 000 "	10 a 20 000 " " 200 000 "	10 a 50 000 " " 500 000 "	
4 a 50 000 " " 200 000 "	20 a 10 000 " " 200 000 "	100 a 3 000 " " 300 000 "	
5 a 40 000 " " 200 000 "	40 a 5 000 " " 200 000 "	1 a 400 000 " " 400 000 "	
10 a 30 000 " " 300 000 "	100 a 2 000 " " 200 000 "	1 a 300 000 " " 300 000 "	
12 a 25 000 " " 300 000 "	200 a 1 000 " " 200 000 "	1 a 200 000 " " 200 000 "	
15 a 20 000 " " 300 000 "	379	733	7514
40 a 10 000 " " 400 000 "		733	14 400 000 <i>Ä</i>
100 a 5 000 " " 500 000 "		5000 000 <i>Ä</i>	
100 a 3 000 " " 300 000 "			
200 a 2 000 " " 400 000 "			
500 a 1 000 " " 500 000 "			
995			

Die Ziehungen erfolgen nach Maßgabe des § 3 des Lotterieplanes unter der Leitung der von der Königl. Preussischen Staatsregierung eigens dazu ernannten Commissarien nach den Vorschriften des Planes in Berlin im Geschäftsgebäude der **Dresdner Bank**, Behrenstraße 38/39, und zwar

- die der ersten Classe am 17. März 1890,
- die der zweiten Classe am 14. April 1890,
- die der dritten Classe am 12. Mai 1890,
- die der vierten Classe am 9. Juni 1890,
- die der fünften Classe am 7. Juli 1890

und erforderlichen Falls noch an den folgenden Tagen. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt, nach den Vorschriften des Lotterieplanes bei der **Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin**.

Jeder Besitzer eines Loose ist berechtigt, gegen Auslieferung seines Loose der zuletzt gezogenen Classe dasselbe für die nächstfolgende Classe bis spätestens 6 Uhr Abends am 14ten Tage vor dem Anfang der bevorstehenden Ziehung bei Verlust seines Anrechtes zu erneuern. Die Erneuerung muß bei der Stelle erfolgen, von welcher das Loose der ersten Classe zugestellt ist; die Zuzahlung ist wie durch Nachdruck des Firmenstempels auf den Vooiten kenntlich gemacht worden. Die Gewinner in den ersten vier Classen haben das Recht, an Stelle ihres Gewinnlooses ein anderes Loose gegen Zahlung der Einlöse für die frühere Classe, sowie für die nächstfolgende Classe von der **Berliner Handels-Gesellschaft in Berlin** bis zum Ablauf der Frist zur Erneuerung der Loose zu beziehen.

Im Uebrigen namentlich hinsichtlich der Sicherstellung und Auszahlung der Gewinne, welche ohne jeden Abzug erfolgt, wird auf den im Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeiger abgedruckten Lotterieplan verwiesen, von welchem bei der Zustellung der Loose je dem Zeichner ein Exemplar zugestellt werden wird.

Die vorbezeichneten Lotterieloose der ersten Classe stellen wir hiermit zum Preise von 52 Mark für jedes Loos auf Grund des mit dem Comité geschlossenen Vertrages unter folgenden Bedingungen zur Subscription:

- Die Zeichnung erfolgt vom 16. Januar 1890 ab in Berlin bei der **Berliner Handels-Gesellschaft**, der **Bank für Handel und Industrie**, der **Deutschen Bank**, der **Dresdner Bank**, dem **Bankhause Mendelssohn & Co.**, dem **Bankhause Robert Warschauer & Co.**,

sowie in anderen Städten des Königreichs Preußen bei der an jedem Platze bekannt zu gebenden Stelle,

in Halle a. S. bei Hermann Arnold & Co. Bank-Comm.-Ges.

2. Es sind nur Zeichnungen zulässig, welche aus dem Königreich Preußen oder aus solchen Staaten eingehen, in denen die Landesgesetzte der Beteiligung an dieser Lotterie nicht entgegenstehen.

3. Die Zeichnung kann nicht persönlich, sondern soll durch eine an die betreffende Zeichenstelle zu adressirende Postanweisung eingelegt werden, welche auf dem Abschnitte die Adresse des Zeichners, sowie die Angabe enthalten muß, wie viel Loose auf Grund des Prospectes gezeichnet werden. Formulare zu diesen Postanweisungen können bei allen Zeichenstellen in Empfang genommen werden.

4. Für jedes gezeichnete Loose ist eine baare Anzahlung von 5 Mark zu leisten, welche bei der Lieferung des Loose verrechnet wird. Auf je zur Zeichnung dienende Postanweisung sind also je nach 5 Mark einzuzahlen, als Loose gezeichnet sind. Mit jeder einzelnen Postanweisung können also, da mehr als 400 Mark nicht eingezahlt werden dürfen, höchstens 80 Loose gezeichnet werden.

5. Es sind nur Zeichnungen auf ganze Loose zur ersten Classe also mindestens auf 1 Loose und nicht auf Abschnitte zulässig.

6. Zeichnungen, welche unter Nichtbeachtung einer der Bedingungen zu 2-5 eingelegt werden geben kein Recht auf Berücksichtigung. Etwa für dieselben geleistete Anzahlungen werden unter Abzug des Portos per Postanweisung zurückgeschickt.

7. Die Zuteilung an den Zeichner erfolgt baldmöglichst durch schriftliche Benachrichtigung selbstständig Seitens jeder Zeichenstelle nach der Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungen und wird jede Zeichenstelle die Zeichnung sofort schließen und den Schluß durch Auszahlung an Geschäftslokal bekannt machen, sobald die zu ihrer Verfügung stehende Zahl von Vooiten gezeichnet ist. Bei gleichzeitigem Eingange mehrerer Zeichnungen, welche nicht sämtlich mehr berücksichtigt werden können, steht der Zeichenstelle das Recht zu, die Zuteilung nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Die Feststellung der Reihenfolge des Einganges der Zeichnungen steht allein der Zeichenstelle zu und ist jeder Einspruch gegen diese Feststellung unzulässig. Ein Anspruch wegen nicht erfolgter Zuteilung findet also in keinem Falle statt; es wird aber durch Nachdruck eines Stempels beim Eingang jeder Post nach Möglichkeit für die ordnungsmäßige Kontrolle der Reihenfolge des Einganges der Zeichnungen Sorge getragen werden.

Jede Zeichenstelle wird die Annahme der Zeichnungen, welche bei ihr nach Schluß der Zeichnung eingehen, zurückweisen und dient die Rückgabe der zurückgewiesenen Postanweisung Seitens der Post dem betreffenden Zeichner als Nachricht über die Ablehnung der Zeichnung. Weitere Benachrichtigungen hierüber werden nicht erteilt.

8. Die zugestellten Loose zur ersten Classe sind vom 18. bis zum 25. Februar er. gegen Baarzahlung des Preises von 52 *Ä*. pro Loose unter Verrechnung der Anzahlung bei derjenigen Stelle, bei welcher die Zeichnung eingelegt ist, abzunehmen. Einstellung des Preises in die laufende Rechnung kann, weil gesetzlich unzulässig, nicht erfolgen. Die Zeichenstellen sind zur Ausbändigung der Loose gegen Auslieferung des Zuteilungsbriefes und des Poststempels über die geleistete Anzahlung an den Ueberbringer ohne weitere Prüfung der Legitimation berechtigt. Auf Verlangen kann die Ueberbringer der zugestellten Loose für Rechnung und Gefahr des Empfängers auch durch die Post geschlehen; vor der Abendung muß aber der Preis baar bezahlt und der Zuteilungsbrief eingereicht werden.

Die Wahl der Nummern und der Theilabschnitte, in welchen die Lieferung der zugestellten Loose zu erfolgen hat, steht der zuteilenden Zeichenstelle zu. Jedoch werden von je 4 zugestellten Vooiten ein Loose in achte, ein Loose in viertel und ein Loose in halben Abschnitten, von 3 zugestellten Vooiten ein Loose in viertel und ein Loose in halben Abschnitten und von 2 zugestellten Vooiten ein Loose in halben Abschnitten geliefert werden.

Wird die Abnahme der Loose nach Maßgabe vorstehender Bedingungen über den 25. Februar 1890 hinaus verzögert, so verliert der Eigentümer jedes Recht auf spätere Auslieferung der zugestellten Loose und die geleistete Anzahlung verfällt als Neugeld.

Berlin, Januar 1890

Berliner Handels-Gesellschaft. Bank für Handel und Industrie. Deutsche Bank. Dresdener Bank. Mendelssohn & Co. Robert Warschauer & Co.

Berlag und Druck von R. Rietschmann in Halle. Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends. Hierzu 2 Zeichnungen.